

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung vom 22.02.2021 folgende Tagesordnungspunkte behandelt und vorbehaltlich der Genehmigung der Sitzungsniederschrift folgendes beschlossen:

➤ **Neubau Kinderbetreuungseinrichtung – Grundsatzbeschlüsse f. Förderantragstellung u. Planungsaufträge**

Nach Bedarfsfeststellung und Beschlussfassung des Marktgemeinderates zum Neubau einer Kindertageeinrichtung v. 22.06.2020 wurden Vorentwürfe nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zur Errichtung einer Kindertageseinrichtung mit fünf Gruppen (3 Kindergartengruppen; 2 Kinderkrippengruppen) vom beauftragten IB Brändlein, Inhaber Frau Huller, 97353 Wiesentheid erstellt. Nach fachaufsichtlicher Prüfung und Befürwortung sowie Zustimmung der Reg. V. 09.12.2020 wurde hierzu die Entwurfsplanung mit Bauantrag in der Fassung v. 15.01.2021 vorgelegt. Entsprechend der Baukostenberechnung nach DIN 276, KG 300, 400, 500,600 u. 700 wurden für das neue Kindergartengebäude für 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätze die reinen Baukosten mit insgesamt auf 4.278.765,50 € brutto berechnet.

Hierzu sind Baunebenkosten, geschätzt mit rd.780.000,-- € brutto sowie Ingenieurleistungen etc, zur Gesamtkostenermittlung zu rechnen.

Die abschließenden Gesamtkosten werden zur Förderantragstellung noch ermittelt.

Die Förderung nach Art. 10 BayFAG wird als pauschale Förderung nach den förderfähigen Grundflächen aufgrund des Kostenrichtwertes (Anlage 1 der Förderrichtlinien zu Art. 10 BayFAG) in Höhe von derzeit 4.888 €/m² zuweisungsfähiger Nutzfläche berechnet. Die zuweisungsfähige Gesamt-/Nutzfläche für Kindergarten und Kinderkrippe wurde nach Anlage 2 und 3 der Förderrichtlinien mit ca. ges. 1.008 m² ermittelt. Hierbei beträgt der Förderrahmen für Kindertageseinrichtungen zwischen 0 und 80 %. Finanzschwache Kommunen, die von der demografischen Entwicklung besonders negativ belastet sind, können in begründeten Einzelfällen eine Förderquote von bis zu 90 % erhalten. Der Eigenanteil der Kommune muss mindestens 10 % der zuweisungsfähigen Ausgaben betragen. Eine weitere Sonderförderung im Rahmen eines „Sonderprogramms nach Maßgabe der Richtlinie des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder“ ist bis zu 35 % der anrechenbaren Kosten für Kinderbetreuungseinrichtungen (siehe Förderung nach Art. 10 BayFAG) möglich und wird ebenfalls vom Markt Geiselwind vorsorglich beantragt. Hierfür muss jedoch die Baumaßnahme bis 30.06.2022 abgeschlossen sein. Eine Verlängerung der Sonderförderung ist seitens des Freistaates aktuell nicht geplant, jedoch nicht ausgeschlossen. Die Summe der Gesamtförderung beider Förderprogramme darf insgesamt 90 % der Gesamtbaukosten jedoch nicht überschreiten. Auf Grundlage der Planung und einer abgeschlossenen Kostenberechnung der geplanten 5 Gruppen Kinderbetreuungseinrichtung mit 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätze werden die Förderanträge gestellt.

= Beschlussfassung zur Förderantragstellung

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind genehmigt die vorliegenden Entwurfsplanung (Bauantrag v. 15.01.2021) mit Kostenberechnung und beschließt, das Projekt „Neubau einer 5 Gruppen Kindertageseinrichtung“ zu realisieren und die notwendigen Eigenmittel zur Kofinanzierung zur Verfügung zu stellen. Der Marktgemeinderat Geiselwind bestätigt, dass während der Zweckbindungsfrist die Nutzung, der Unterhalt und der Betrieb einschließlich der Bestreitung anfallender Kosten durch den Markt sichergestellt sind bzw. sichergestellt werden.

Die Verwaltung wird angewiesen wegen der Dringlichkeit mit der Förderantragstellung die vorzeitige Baufreigabe zu beantragen.

- Neubau Kindergarten Geiselwind – Weitere Planungsaufträge

Bislang wurden im Verhandlungsverfahren die Leistungsphasen 1-4 an das Ing. Büro Brändlein, Inh. Frau Huller, 97353 Wiesentheid vergeben. Für weitere Vergaben von Ing. Leistungen für den Kindergartenneubau sind umfangreiche Ausschreibungen unter Einhaltung der Vergabebestimmungen erforderlich. Nach Berechnung liegt die Honorarkostenhöhe für weitere Planungsleistungen über den

für der Planungsaufträgen liegenden Schwellenwert für Dienst- und Lieferleistungen (214.000,-- €) Unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist entsprechend der Vergabeverordnung (VgV) ein EU-Ausschreibung der Architektenleistungen (weiteren Vergaben Lph. 5-9) erforderlich. Die Leistungen der Vergaben entsprechend VgV – EU Architektenausschreibung samt Fachplanungen sollen durch eine Fachbüro vergeben werden. Hierzu wurden im Verhandlungsverfahren entsprechende Angebote für folgende Positionen

1. Projektmanagement
2. Vergabeverfahren f. Architektenleistungen
3. Vergabeverfahren f. Fachplanungsleistungen, etc.
4. Fördermanagement eingeholt und gewertet.

Im Zuge der Verhandlungsvergabe wurden drei Angebote zur Submission vorgelegt. Nach Angebotsprüfung und Wertung wurde die Vergabe der Pos. 2-4 an das wirtschaftlich bietende Büro GK Projektmanagement, Bismarkstraße 17, 97318 Kitzingen, Angebot vom 22.01.2021, mit einer Auftragssumme i. H. geprüft ca. brutto 28.933,07 € wegen Dringlichkeit gem. Art. 37 GO vorab in Teilleistungen vergeben.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind stimmt der Vergabe der Leistungen für Vergabeverfahren, etc. entsprechend der ausgeschriebenen Positionen 2-4 auf Grundlage des Angebotes v. 22.01.2021 an das Büro GK Projektmanagement, Bismarkstraße 17, 97318 Kitzingen zum Angebotspreis i. H. v. ca. brutto 28.933,07 € zu. Bürgermeister Nickel wird ermächtigt alle hierzu erforderlichen Verträge abzuschließen und Anträge zu stellen.

➤ **17. Änderung Flächennutzungsplan (Ausweisung Innenbereichsflächen OT Füttersee) des Markes Geiselwind**

- Behandlung der Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 14.12.2020 bis einschließlich 22.01.2021 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im gleichen Zeitraum statt. Am Verfahren wurden 24 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zur 17. Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden:

- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Regierung von Oberfranken-Bergamt Nordbayern- Bayreuth
- Handwerkskammer Unterfranken Würzburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH Bamberg
- Unterfränkische Überlandzentrale eG
- Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine u. Erden e.V

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

- Staatliches Bauamt Würzburg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Naturpark Steigerwald
- Industrie- und Handelskammer WÜ-SW
- Stadt Schlüsselfeld
- Markt Burghaslach
- Markt Ebrach
- Marktgemeinde Wiesentheid

Stellungnahmen wurden von 9 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Die Stellungnahmen wurden einzeln behandelt und dazu 10 Beschlüsse gefasst.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Anregungen oder Hinweise abgegeben.

- Annahmebeschluss und Beschlussfassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden u. sonst. Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Es erging folgender Beschluss:

Der Markt Geiselwind stellt fest, dass die vorgebrachten Anregungen wie zuvor beschlossen in die 17. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen werden. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans vom 22.06.2020 und die dazugehörige Begründung sowie der Umweltbericht vom 12.10.2020 werden gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 22.02.2021 geändert und erhalten das Datum 22.02.2021. Die 17. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörigen Textteile werden in geänderter Form vom Marktgemeinderat angenommen.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Bekanntmachung sowie die Durchführung der Beteiligung erfolgen durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH aus Würzburg.

- **Klarstellungs- u. Einbeziehungssatzung für die im südlichen Bereich von Füttersee liegenden Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Füttersee gem. § 34 Abs.4 Nr. 1 u.3 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB - Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 14.12.2020 bis einschließlich 22.01.2021 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand im gleichen Zeitraum statt.

Am Verfahren wurden 24 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zu der „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für die im südlichen Bereich von Füttersee liegenden Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Füttersee gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB“ vorgebracht werden:

- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Regierung von Oberfranken-Bergamt Nordbayern- Bayreuth

- Handwerkskammer Unterfranken Würzburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH Bamberg
- Unterfränkische Überlandzentrale eG
- Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine u. Erden e.V

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Naturpark Steigerwald
- Industrie- und Handelskammer WÜ-SW
- Stadt Schlüsselfeld
- Markt Burghaslach
- Markt Ebrach
- Marktgemeinde Wiesentheid

Stellungnahmen wurden von 10 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Die Stellungnahmen wurden einzeln behandelt und dazu 10 Beschlüsse gefasst.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

- Annahme und nochmalige Auslegung nach Änderung - Annahme und Auslegungsbeschluss:

Es erging folgender Beschluss:

Da gemäß den obigen Beschlüssen noch artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen sind, deren Ergebnisse in die Unterlagen eingearbeitet werden müssen und mögliche Beeinträchtigungen durch die nahegelegenen landwirtschaftlichen Nutzungen geprüft werden müssen, kann der Satzungsbeschluss noch nicht gefasst werden. Sollte eine nochmalige, verkürzte Auslegung, ausschließlich zu diesen Ergänzungspunkten nötig sein, ist diese entsprechend den oben gefassten Beschlüssen und nachrichtlichen Ergänzungen durchzuführen. Der Satzungsentwurf „Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für die im südlichen Bereich von Füttersee liegenden Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Füttersee gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB“ mit Plandarstellung (Anlage 1) wird dann gemäß den heutigen Marktgemeinderatsbeschlüssen geändert und erhält das Datum 22.02.2021. Der Satzungsentwurf und die dazugehörige Plandarstellung werden in so geänderter Form vom Marktgemeinderat angenommen. Der Satzungsentwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Der Marktgemeinderat beschließt, gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB den Zeitraum der Beteiligung auf zwei Wochen zu reduzieren. Ebenso wird beschlossen, dass gemäß § 4a Abs.3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB und die auszulegenden Planunterlagen nach § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB des Bebauungsplanes sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich im gleichen Zeitraum im Internet für jedermann zur Verfügung zu stellen. Die Bekanntmachung sowie die Durchführung der Beteiligung erfolgen durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH aus Würzburg.

➤ **Neubau Bauhof- und Feuerwehrgebäude Geiselwind – Auftragsvergaben folgender Gewerke: (Schlosserarbeiten, Außenarbeiten, Gebäudeendreinigung)**

Die Gewerke Schlosserarbeiten, Außenarbeiten, Gebäudeendreinigung wurden beschränkt öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am Donnerstag, 14.01.2020 statt.

- Auftragsvergabe Gewerk Schlosserarbeiten – Bauhof- und Feuerwehrgebäude Geiselwind

Für die Schlosserarbeiten (beschränkt öffentliche Ausschreibung) wurden 18 Firmen beteiligt und fünf Angebote zur Submission vorgelegt. Nach Angebotsprüfung und Wertung wird die Vergabe der Schlosserarbeiten an die wirtschaftlich bietende Steinhübl GmbH & Co. KG, Industriering 20, 96149 Breitengüßbach, Angebot vom 18.12.2020, mit einer Auftragssumme i. H. geprüft brutto 29.398,95 € vorgeschlagen.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind stimmt Auf Grundlage des Angebotes v. 18.12.2020 der Auftragsvergabe zur Ausführung der Schlosserarbeiten am Bauhof- und Feuerwehrgebäude Geiselwind entsprechend den ausgeschriebenen Leistungen an die Fa. Steinhübl GmbH & Co. KG, Industriering 20, 96149 Breitengüßbach zum Angebotspreis i. H. v. brutto 29.398,95 € zu.

- Auftragsvergabe Gewerk Außenarbeiten – Bauhof- und Feuerwehrgebäude Geiselwind

Für die Außenarbeiten (beschränkt öffentliche Ausschreibung) wurden 30 Firmen beteiligt und acht Angebote zur Submission vorgelegt. Nach Angebotsprüfung und Wertung wird die Vergabe der Außenarbeiten an die wirtschaftlich bietende Hoch- u. Tiefbau Müller GmbH, Lohmühlenweg 7, 97447 Gerolzhofen, entsprechend des Angebotes v. 13.01.2021 mit einer Auftragssumme i. H. geprüft brutto 139.622,94 € vorgeschlagen.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind stimmt auf Grundlage des Angebotes v. 13.01.2021 der Auftragsvergabe zur Ausführung der Außenarbeiten für das Feuerwehrgebäude Geiselwind entsprechend den ausgeschriebenen Leistungen an die Hoch- u. Tiefbau Müller GmbH, Lohmühlenweg 7, 97447 Gerolzhofen, zum Angebotspreis i. H. v. brutto 139.622,94 € zu.

- Auftragsvergabe Gewerk Gebäudeendreinigung – Bauhof- und Feuerwehrgebäude Geiselwind

An der beschränkt öffentliche Ausschreibung für die Arbeiten der Bauendreinigung wurden 16 Firmen beteiligt und fünf Angebote zur Submission vorgelegt. Nach Angebotsprüfung und Wertung wird die Vergabe der Bauendreinigungsarbeiten an die wirtschaftlich bietende Titan Gebäudereinigung GmbH, Kitzinger Str. 30, 97320 Buchbrunn, Angebot vom 04.01.2021, mit einer Auftragssumme i. H. geprüft brutto 6.075,03 € vorgeschlagen.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind stimmt auf Grundlage des Angebotes v. 04.01.2021 der Auftragsvergabe zur Ausführung der Endreinigungsarbeiten am Bauhof- und Feuerwehrgebäude Geiselwind entsprechend den ausgeschriebenen Leistungen an die Fa. Titan Gebäudereinigung GmbH, Kitzinger Str. 30, 97320 Buchbrunn zum Angebotspreis i. H. v. brutto 6.075,03 € zu.

➤ **Wasserversorgung Markt Geiselwind BA 2020 – Auftragsvergabe f. Rohrleitungsbau, Brunnentransportleitung Rehweiler**

An der öffentlichen Ausschreibung für die noch zu erneuernde Wasserleitung im OT Rehweiler, Gewerk Rohleitungsbau Brunnentransportleitung Rehweiler haben 14 Firmen die Verdingungsunterlagen über den Staatsanzeiger/e-services heruntergeladen. Zur Submission am Mittwoch, 27.01.2021 wurden 10 Angebote vorgelegt. Nach Angebotsprüfung und Wertung wird die Vergabe der Brunnentransportleitung an die wirtschaftlich bietende Firma August Ullrich GmbH, Elfershausen entsprechend des Angebotes vom 21.01.2021, eingegangen am 25.01.2021 mit einer Auftragssumme i. H. brutto 287.551,95 € vorgeschlagen.

Auch unter Berücksichtigung der Nebenangebote verschiebt sich die Bieterreihenfolge des Erstbietenden nicht.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt den Auftrag für den Bauabschnitt 2020, Brunnen-Transportleitung Rehweiler unter Berücksichtigung der Nebenangebote an die wirtschaftlichste Firma August Ullrich GmbH, Elfershausen zum Angebotspreis i. H. von brutto 287.551,95 € zu vergeben.

➤ **Bestellung von Frau Christina Hümmer zur Standesbeamtin und Standesamtsleiterin des Standesamtes Markt Geiselwind**

Zum 01.03.2019 wurde Frau Hümmer als Standesamtsvertretung beim Markt Geiselwind eingestellt. Wegen personeller Veränderungen beim Markt Geiselwind und der geforderten Qualifikationsvoraussetzungen bzgl. Standesamtsleitung wird Frau Hümmer zum 01.01.2022 die Leitung des Standesamtes Geiselwind übernehmen.

Die erforderliche Ausbildung samt aller notwendiger Lehrgänge und Fortbildungen sind abgeschlossen. Die Voraussetzung der AVPStG § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sind demnach erfüllt. Die Voraussetzungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst liegen vor.

Nach erfolgreicher Anhörung und Beurteilung durch die Standesamtsaufsicht (LRA KT) wurde mit Schreiben v. 28.12.2020, AZ 32-1102.2 die Genehmigung entsprechend Qualifikationsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AVPStG erteilt bzw. mitgeteilt.

Es erging folgender Beschluss:

Frau Christina Hümmer wird mit sofortiger Wirkung zur Standesbeamtin und zum 01.01.2022 zur Standesamtsleiterin des Standesamtes Markt Geiselwind bestellt.